

Coronavirus: Situation in Bosnien und Herzegowina

Aktuelle Lage und laufende Updates

Das AußenwirtschaftsCenter Sarajevo informiert österreichische Unternehmen über Auswirkungen des neuartigen Coronavirus (COVID-19) auf Geschäftstätigkeit und Wirtschaft in Bosnien und Herzegowina.

Stand: 10.05.2021

- [Aktuell & Wichtig](#)
- [Einreise und Reisebestimmungen](#)
- [Regelungen für den Güterverkehr](#)
- [Schutzmaßnahmen und Geschäftsleben](#)
- [Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft](#)
- [Weitere Informationen und Notfallnummern](#)

Aktuell & Wichtig

Das AußenwirtschaftsCenter Sarajevo informiert österreichische Unternehmen über Auswirkungen des neuartigen Coronavirus (COVID-19) auf Geschäftstätigkeit und Wirtschaft in Bosnien und Herzegowina.

Es gilt für das ganze Land die Sicherheitsstufe 6 (Reisewarnung) des österreichischen Außenministeriums und es wird von allen Reisen aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) gewarnt.

Das AußenwirtschaftsCenter Sarajevo informiert österreichische Unternehmen über Auswirkungen des neuartigen Coronavirus (COVID-19) auf Geschäftstätigkeit und Wirtschaft in Bosnien und Herzegowina.

Es gilt für das ganze Land die Sicherheitsstufe 6 (Reisewarnung) des österreichischen Außenministeriums und es wird von allen Reisen aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) gewarnt.

Der seit 17.03.2020 landesweit ausgerufenen Katastrophenzustand ist noch immer im Kraft.

Seit 12.02.2021 finden Impfungen in der Entität Republika Srpska und seit 10.03.2021 in der Föderation Bosnien und Herzegowina statt. Durch das COVAX-System, sowie Spenden verschiedener Länder und direkte Anschaffungen, wurden bisher ca. 320.000 Impfungseinheiten nach Bosnien und Herzegowina geliefert. Entität Republika Srpska konnte auch russische und chinesische Impfstoffe direkt anschaffen. Alle Bemühungen der Entität Föderation Bosnien und Herzegowina in dieser Richtung sind bisher gescheitert. Die Föderation BiH ist derzeit vom COVAX-System und Spenden anderer Länder abhängig.

Die Ausgangsperre in der Entität Föderation Bosnien und Herzegowina und im Distrikt Brcko gilt von 23.00 bis 05.00 Uhr.

Seit 12.09.2020 ist allen ausländischen Staatsbürger unter Vorlage eines negativen SARS-COV Testzertifikat, welches nicht älter als 48 Stunden sein darf, die Einreise gestattet.

Seit 01.06.2020 können Staatsbürger von Kroatien, Serbien und Montenegro ohne Auflagen nach Bosnien und Herzegowina einreisen.

Alle Grenzübergänge mit Kroatien, Serbien und Montenegro sind für den Güterverkehr offen. Der Güterverkehr kann ohne größere Probleme abgewickelt werden.

Seit Mitte April 2021 wurde wieder ein deutlicher Rückgang der aktiven Fälle in Bosnien und Herzegowina verzeichnet. Die tägliche Anzahl der positiven Coronavirus-Fälle im ganzen Land, ist von 1900 auf derzeit ca. 500 (von ca. 3 500 täglichen Tests) rückgegangen. Der Prozentsatz der positiven Fällen im

Verhältnis zur Gesamtzahl der durchgeführten PCR-Tests liegt bei etwa 15%. Da in der Entität Republika Srpska seit 09.11.2020 Patienten mit nur einem Symptom nicht mehr getestet werden, liegen die tatsächlichen Zahlen sicherlich deutlich über die offiziell gemeldeten. Die Sterblichkeitsrate ist im Vergleich zu den Nachbarländern deutlich höher und liegt derzeit bei ca. 5%.

Mitte Februar 2021 wurden die ersten Fälle der britischen Mutation und Mitte März der südafrikanischen Mutation in Bosnien und Herzegowina bestätigt.

Hohe Infektionszahlen haben auch verschiedene Länder in der Region, darunter Kroatien und Slowenien, bewogen die Einreise – und Transitbestimmungen für Personen, welche aus Bosnien und Herzegowina anreisen bzw. sich zuvor dort aufgehalten haben zu verschärfen (siehe auch weiter unten). Es wird daher geraten, dies vor einer Reise kurzfristig abzuklären.

Die Informationen bosnisch-herzegowinischer Behörden sind aufgrund der komplexen Staatsstruktur leider nicht immer ganz eindeutig und manchmal auch widersprüchlich, wie wir in der Praxis feststellen mussten.

Das Team des AußenwirtschaftsCenters Sarajevo ist laufend mit lokalen Behörden in Kontakt um die vorliegende Information möglichst aktuell zu halten.

Einreise und Reisebestimmungen

Erleichterung für Geimpfte	Erleichterung für Genesene	Erleichterung für Getestete
Nein	Nein	Ja
		Negativer PCR-Test in ausgedruckter Form, max. 48 Stunden alt.

Seit 12.9.2020 können ausländische Staatsbürger unter Vorlage eines negativen SARS-CoV-2 Testzertifikats, welches nicht älter als 48 Stunden sein darf, wieder einreisen.

Von Vorlage eines negativen COVID-19-PCR (Polymerase-Kettenreaktion)-Test-Zertifikates sind bei der Einreise folgende Kategorien ausgenommen:

- Staatsbürger von Kroatien, Serbien und Montenegro, wenn sie in Bosnien und Herzegowina direkt aus dem Land ihrer Staatsangehörigkeit einreisen sowie ihre Kinder und Ehepartner, auch wenn diese Staatsbürger anderer Länder sind.
- Piloten und Kabinenpersonal mit Zieldestination Bosnien und Herzegowina.
- LKW-Fahrer und Beifahrer im internationalen Straßenverkehr, wenn sie sich nicht länger als 12 Stunden in Bosnien und Herzegowina aufhalten.
- Zugmannschaften und Schiffmannschaften im internationalen Verkehr
- akkreditierte Diplomaten in Bosnien und Herzegowina
- Diplomaten, die ihren Dienst in Bosnien und Herzegowina aufnehmen und noch nicht akkreditiert sind.
- Mitglieder der Katastrophenschutzdienste/Teams, wenn die Einreise dringend ist.
- Mitglieder der NATO-Streitkräfte und Mitglieder der Streitkräfte anderer Länder aus der Partnerschaft für Frieden sowie des NATO-Hauptquartiers in Bosnien und Herzegowina
- Staats-, Regierungschefs und Mitglieder ihrer Delegationen, wenn ihre Ein- und Ausreise der Grenzpolizei von Bosnien und Herzegowina durch diplomatische Wege oder durch das Protokoll der zuständigen Staatsorgane von Bosnien und Herzegowina angekündigt würde.
- Personen im Transit durch Bosnien und Herzegowina zwecks Rückkehr in das Land des gewöhnlichen Aufenthalts, ohne sich auf dem Gebiet von Bosnien und Herzegowina aufzuhalten.
- EU-Staatsbürger im Transit durch den Neum-Korridor, ohne sich auf dem Gebiet von Bosnien und Herzegowina aufzuhalten (offizielle Aussage der BiH Grenzpolizei). Achtung! Dies erfordert 14-tägige Isolation oder negativen COVID-19-Test bei Rückkehr nach Österreich
- Mitreisende Familienangehörige von bosnisch-herzegowinischen Staatsbürger, also Ehepartner und minderjährige Kinder mit anderer Staatsbürgerschaft.

Die Bürger dieser Länder sind verpflichtet, alle Anweisungen und Anordnungen der zuständigen

Gesundheitsbehörden von Bosnien und Herzegowina einzuhalten und zu respektieren.

Ausländische Staatsbürger können bei Erfüllung o.a. Auflagen, weiterhin nur mit einem gültigen Reisepass (kein Personalausweis) einreisen.

Gültige Einreisebestimmungen sind in Englischer Sprache von der Seite der Grenzpolizei abrufbar.

Hinweis: Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Bosnien und Herzegowina residente Ausländer, etwa ausländische Geschäftsführer von Niederlassungen und deren ausländische Angehörige, von der Verpflichtung zur Vorlage eines negativen COVID-19-PCR (Polymerase-Kettenreaktion)-Testzertifikates anlässlich der (Wieder-)Einreise nach Bosnien und Herzegowina nach einem Heimatbesuch nicht ausgenommen sind. Es gab in diesem Zusammenhang bereits Zurückweisungen.

Es sei angemerkt, dass die Entscheidung über die Einreise letztlich bei der Grenzpolizei liegt und Probleme bzw. Unsicherheiten aufgrund der teils komplexen rechtlichen Situation und deren Interpretationen nicht ausgeschlossen werden können.

Derzeit ist die Einreise für BA-Staatsbürger über alle Grenzübergänge möglich.

Einreise – BA-Staatsbürger

Es bestehen für Staatsbürger des Landes keine besonderen Auflagen bei der Einreise nach Bosnien und Herzegowina und auch die 14-tägige Isolationspflicht wurde aufgehoben.

Ausreise – BA-Staatsbürger

Es bestehen keine besonderen Auflagen bei der Ausreise aus Bosnien und Herzegowina.

Seit 17.6.2020 haben einige Busunternehmen den Betrieb von regelmäßigen Linien nach Österreich (Graz, Wien, Linz) wieder aufgenommen. Wegen der begrenzten Anzahl der Sitzplätze ist eine Reservation verpflichtend. Nur Passagiere, die gültige Einreisebedingungen erfüllen, werden befördert.

Gesundheitszeugnisse zu COVID-19 werden derzeit in Bosnien und Herzegowina, soweit wir feststellen konnten, von offiziellen oder autorisierten Stellen nicht ausgestellt. Die Anerkennung von Testzeugnissen privater Labors liegt im Ermessen der jeweiligen Grenzbehörden (z.B. in Österreich).

Seit 22.5.2020 ist die Einreise nach Serbien für bosnisch-herzegowinische Staatsbürger ohne Auflagen wieder möglich. Nähere Informationen darüber finden Sie auf der [Länderseite Serbien](#).

Seit 12.1.2021 ist die Einreise nach Montenegro für bosnisch-herzegowinische Staatsbürger ohne Auflagen wieder möglich. Nähere Informationen darüber finden Sie auf der [Länderseite Montenegro](#).

Slowenien hat Bosnien und Herzegowina an eine so genannte "rote Liste" gesetzt. Dies bedeutet, dass eine Reisewarnung besteht und bei der Einreise nach Slowenien eine verpflichtende 10-tägige Quarantäne unabhängig von der Staatsbürgerschaft oder vom ständigen Wohnsitz gilt. Ausgenommen sind Personen, die einen negativen COVID-19-Test vorweisen können, der nicht älter als 48 Stunden ist. Ein Transit von maximal 12 Stunden ohne Aufenthalt im Land wird gestattet, so die Wiederausreise sichergestellt ist, d.h. z.B. Visum C oder D für Saisonarbeitskräfte oder ständiger Wohnsitz in der EU/Österreich.

Informationen über Durchreise von Bosnien und Herzegowina nach Kroatien und Slowenien befinden sich auf den jeweiligen Länderseiten:

- [Kroatien](#)
- [Slowenien](#)

Details zu Einreise nach Österreich finden Sie auf dem [Corona-Infopoint der WKÖ](#). Es gelten verschärfte Auflagen (Reisegrund und COVID-19-Test) für Drittstaatsangehörige und Personen ohne ständigen Aufenthalt in Österreich bzw. [EU \(Europäische Union\)](#).

Regelungen für den Güterverkehr

Der Güterverkehr (Lieferungen nach/aus Bosnien und Herzegowina und Transit) ist über alle Grenzübergänge, die für den internationalen Güterverkehr bestimmt sind, möglich.

Eisenbahngütertransport läuft ohne größere Hindernisse.

Regelungen für LKW-Fahrer

Auch im Bereich Güterverkehr/kommerzieller Verkehr ist es zur Lockerung der durch COVID-19 bedingten Maßnahmen gekommen:

Die Selbstisolation für heimische als auch ausländische LKW-Fahrer wurden aufgehoben. Bei der Einreise nach Bosnien und Herzegowina müssen übliche Dokumente (CMR, Lieferschein, Frachtbrief, Rechnung, etc.) vorgelegt werden, aus welchen ersichtlich ist, dass Waren in Bosnien und Herzegowina abgeholt bzw. nach Bosnien und Herzegowina geliefert werden. Einreise nur mit einem gültigen Reisepass möglich.

Wenn der Fahrer eines Fahrzeugs im internationalen Verkehr das Fahrzeug verlassen muss, ist er verpflichtet, hygienische Schutzmaßnahmen einzuhalten, sich minimal außerhalb der Fahrerkabine aufzuhalten und gegebenenfalls das Be- und Entladen aus einer Entfernung von mindestens zwei Metern zu beobachten.

Schutzmaßnahmen und Geschäftsleben

Landesweit: Katastrophenzustand

Im ganzen Land gilt noch immer der ausgerufenen Notstand. Außerdem gilt weiterhin ein Verbot für Patientenbesuche in den Krankenhäusern. Es gibt weiterhin Beschränkungen bei öffentlichen Versammlungen. Obwohl sich langsam alles zur Normalität zurückkehrt, haben noch immer viele Unternehmen und Institutionen abhängig von den Bedingungen die Arbeit teilweise von zu Hause organisiert.

An den Krankenhauseingängen wurden Untersuchungszelte errichtet. Dort findet eine Triage statt bzw. entsprechende Sanitätsfragebögen müssen ausgefüllt werden.

Ausstattung und Mittel, welche von nationalen und internationalen Einrichtungen zur Vorbeugung, Bekämpfung und Beseitigung der COVID-19-Epidemie gespendet wurden, sind von indirekten Steuern befreit.

Föderation Bosnien und Herzegowina: Epidemiezustand ausgerufen

Alle unten angegebenen Maßnahmen sind in der Föderation Bosnien und Herzegowina bis 20.5.2021 in Kraft.

Informationen über die Corona Pandemie in der [FBIH \(Föderation Bosnien und Herzegowina\)](#) (nur in lokaler Sprache verfügbar).

Seit 3.4.2021 ist eine direkte Preiskontrolle für bestimmte Grundnahrungsmittel und Hygieneprodukte eingeführt.

- Seit 06.05.2021 besteht eine Ausgangsperre von 23.00 bis 05.00 Uhr.
Davon ausgenommen sind:
 - Die in die Bekämpfung der Pandemie COVID-19 involvierte Personen,
 - Arbeiter der Nachtschicht (eine Bescheinigung der Arbeitgeber ist notwendig)
 - zwischenstädtischer und internationaler Personenverkehr
 - LKW-Fahrer im inländischen und internationalen Gütertransport
 - Taxifahrer
- Öffentliche Versammlungen von mehr als 30 Personen im Freien und von mehr als 20 Personen in geschlossenen Räumen sind untersagt. Davon ausgenommen sind Parlamentssitzungen. Ausnahmsweise dürfen in Theater und Kinos höchstens 70 Personen anwesend sein. Eine Distanz von 2 m ist einzuhalten. Es müssen alle epidemiologischen Maßnahmen eingehalten werden. Veranstalter sind verpflichtet, alle geplanten Veranstaltungen dem kantonalen Gesundheitsministerien anzumelden.
- In Supermärkten und Drogeriegeschäften ist pro 10 m² Fläche nur eine Person zulässig. Unabhängig von der Größe der Fläche dürfen sich in Einkaufszentren zu keinem Zeitpunkt mehr als 400 Personen befinden. Alle vorhandenen Kassen müssen ständig besetzt werden. Die Unternehmen sind verpflichtet, Überwachungspersonal zwecks Aufsicht über die Anzahl der Personen innerhalb der Einrichtung, sowie beim Betreten und Verlassen der Einrichtung zu engagieren.
- Es besteht Maskenpflicht mit physischen Abstand von 2 m in geschlossenen öffentlichen Räumlichkeiten. Von Maskenpflicht sind Kinder unter 6 Jahren, behinderte Personen, Sportler und Personen, die sportliche Freizeitaktivitäten in Sporthallen ausüben, befreit. Im Freien sind Masken nur verpflichtend, wenn die Distanz nicht eingehalten werden kann (Marktplätze, Haltestellen und ähnl.).
- Seit 28.10.2020 sind alle Krankenhäuser aufgefordert, 30% aller verfügbaren Bettkapazitäten für COVID-19 Patienten zur Verfügung zu stellen.
- Auf den Fakultäten darf nur praktischer Unterricht abgehalten werden.
- Wettbewerbsaktivitäten für Sportvereine und Sportler dürfen nur ohne Publikum stattfinden.
- PCR – Tests dürfen in der Föderation Bosnien und Herzegowina nur von durch das Gesundheitsministeriums der FBIH autorisierten Labors, medizinischen Einrichtungen (Spitäler), sowie das Labor für molekular-genetische und forensische Forschung der Veterinärfakultät in Sarajevo durchgeführt werden.
- Night-Clubs und Discos bleiben bis auf weiteres geschlossen.
- Gastronomiebetriebe dürfen Speisen und Getränke im Freien (Sommergarten, Terrasse) als auch im Innenbereich anbieten, wobei die Sitztische sichtbar markiert werden müssen. Pro Tisch sind maximal vier Personen erlaubt. Im Innenbereich dürfen maximal 20 Personen und im Außenbereich maximal 30 Personen anwesend sein.
- Alle Dienststellen müssen zusätzliche Hygienemaßnahmen vornehmen und kontinuierlich desinfizieren.
- Die Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen wird seit 13.06.2020 seitens des Sanitärinspektorats mit der Unterstützung der Polizei verstärkt kontrolliert.
- Alle Firmen, die mehr als 20 Mitarbeiter beschäftigen, werden aufgefordert umgehend einen Krisenplan zu erlassen. Dadurch soll die Organisation der Arbeit dieser Firmen mit den gegebenen Empfehlungen und Richtlinien des Instituts für öffentliche Gesundheit der Föderation Bosnien und Herzegowina und der kantonalen Instituten für öffentliche Gesundheit harmonisiert werden.
- Der föderale Krisenstab hat die Bürger zur Vermeidung von öffentlichen und privaten Versammlungen und Bewegungseinschränkungen aufgerufen.
- Seit 05.11.2020 sind alle juristische Personen, sprich Firmen, in der Föderation Bosnien und Herzegowina verpflichtet, flexible Arbeitszeiten in den von ihnen ausgeführten Arbeitsprozessen festzulegen und dort, wo es möglich ist, Teleworking einzuführen. Weiters wurde den Schulen empfohlen, wo immer es technisch möglich ist, auf on-line Unterricht umzustellen.
- Die kantonalen Regierungen werden angewiesen abhängig von der aktuellen epidemiologischen Situation, gemäß der wöchentlichen Inzidenz von Infizierten, der Anzahl der Krankenhauspatienten und der Anzahl der Patienten die Atemunterstützung in Anspruch nehmen müssen, restriktivere Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie im jeweiligen Kanton zu ergreifen.
- Öffentliche Versammlungen im Kanton West-Herzegowina von mehr als 50 Personen im Freien und in geschlossenen Räumen sind untersagt.
- Seit 19.03.2021 dürfen Gastronomiebetriebe im Herzegowina-Neretva Kanton bis 21.00 Uhr geöffnet bleiben. Live-Musik ist bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen untersagt. Live Musik ist in Tuzla Kanton in allen
- Gastronomiebetrieben untersagt.

Kanton Sarajevo

Alle unten angegebenen Maßnahmen im Kanton Sarajevo sind bis zum 24.5.2021 in Kraft.

- Seit 06.05.2021 besteht eine Ausgangssperre von 23.00 bis 05.00 Uhr. Arbeiter der Nachtschicht sind davon ausgenommen (eine Bescheinigung der Arbeitgeber ist notwendig).
- Seit 07.05.2021 ist das Offenhalten von Gastronomiebetrieben, Wellness-, Spa- und Fitnesszentren, Casinos, Sportveranstaltungen sowie öffentlichen Schwimmbädern bis 22.30 Uhr gestattet.
- Seit 22.04.2021 dürfen Gastronomiebetriebe Speisen und Getränke sowohl im Freien (Sommergarten, Terrasse) als auch in Innenbereich anbieten, wobei die Sitztische sichtbar markiert werden müssen. Pro Tisch sind maximal vier Personen erlaubt. In Innenbereich dürfen maximal 20 Personen anwesend sein.
- Seit 22.04.2021 sind Fitnesscentern auch Gruppentrainings gestattet, wobei nur eine Person pro 7 m² Fläche zulässig ist. Es dürfen sich zu keinem Zeitpunkt mehr als 20 Personen in der Einrichtung befinden.
- Seit 12.4.2021 ist die Arbeit von Wellness- und Spa-Zentren wieder erlaubt, wobei nur eine Person pro 7 m² Fläche zulässig ist und zu keinem Zeitpunkt dürfen sich mehr als 20 Personen in der Einrichtung befinden.
- In Kunst- und Unterhaltungsinstitutionen bzw. -betrieben (Kinos, Theater, Museen usw.) ist nur eine Person pro 7 m² Fläche zulässig. Am Eingang der Einrichtungen muss ein Hinweis über die maximale Anzahl der zugelassenen Personen abhängig von der Fläche ersichtlich sein.
- Gebäudeverwalter, Arbeitgeber und Vertreter öffentlicher Einrichtungen werden angeordnet, alle öffentlichen Bereiche (Handläufe, Aufzüge, Arbeitsflächen, Toiletten usw.) regelmäßig zu desinfizieren.
- Alle Arbeitgeber werden angewiesen, Arbeitnehmern mit Fieber und Atemproblemen, insbesondere mit trockenem Husten bzw. Atemnot die Arbeitsanwesenheit zu untersagen, den physischen Kontakt zwischen Mitarbeitern nach Möglichkeit zu verringern.
- Alle Firmen, Unternehmer und natürliche Personen, welche Dienstleistungen für Bürger im direkten Kontakt erbringen, müssen die Masken für Bürger, falls sie es nicht haben, bereitstellen.
- In den Geschäften ist pro 7 m² Fläche nur eine Person zulässig. Zu keinem Zeitpunkt dürfen sich mehr als 30 Personen in der Einrichtung befinden. In der zugelassenen Anzahl der Personen ist die Anzahl der Mitarbeiter nicht berücksichtigt. Alle Unternehmen sind verpflichtet, Überwachungspersonal zu engagieren, welches die Aufsicht über die Anzahl der Personen innerhalb der Einrichtung, sowie beim Betreten und Verlassen der Einrichtung ausüben.
- Seit 19.4.2021 wird Unterricht in den Grund- und Mittelschulen wieder kombiniert (Online und Präsenzunterricht) durchgeführt.
- Im öffentlichen Verkehr müssen Betriebe Überwachungspersonal engagieren, welches diese die Übersicht über die Passagieranzahl, sowie die Einhaltung der Pandemiemaßnahmen kontrolliert. Das Fahrzeug muss zweimal täglich desinfiziert werden.
- Alle Personen mit akuten respiratorischen Symptomen und erhöhter Körpertemperatur sind verpflichtet, zu Hause zu bleiben bzw. zuständige Gesundheitsanstalten zu kontaktieren.

Republika Srpska: Notstand

Alle unten angegebenen Maßnahmen in der Republika Srpska sind bis 24.5.2021 in Kraft.

- In der Republika Srpska ist am 22.5.2020 der Ausnahmezustand durch Notstand ersetzt worden (betrifft primär politische Abläufe).
- Ab 9.11.2020 werden nur noch Personen mit einer ärztlichen Anweisung der Notwendigkeit auf COVID-19 getestet. Test-Wartezeiten sollen damit verkürzt werden. Personen mit nur einem Symptom (z.B. Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aber kein Fieber) müssen zu Hause bzw. in Isolation bleiben und werden, obwohl sie nicht getestet werden, als positiv betrachtet. Die offiziellen Fallzahlen werden damit aber in Zukunft niedriger liegen.
- Alle öffentliche Versammlungen mit über 30 Personen sind untersagt.
- Alle private Versammlungen (Hochzeiten, Tauf- und Geburtstagsfeiern, Familienversammlungen, usw.) mit über 10 Personen sind untersagt.
- Die Arbeit der Wellness und Spazentren ist untersagt.
- Die Schwimmbäder sind ab 10.05.2021 wieder geöffnet.
- Alle Geschäfte und Einkaufszentren müssen mit Wachpersonal die Einhaltung der Maßnahmen überwachen, insbesondere bezüglich der Besucheranzahl.
- Die sogenannten „Drugstores“ (kleine Lebensmittelgeschäfte), welche üblicherweise 24H geöffnet sind, dürfen von 22.00 – 06.00 Uhr ausschließlich nur Schalterverkauf machen.
- Die Wettbewerbsaktivitäten der Sportvereine und der Sportler in Gruppen bis 30 Personen sind ohne Publikum wieder erlaubt.
- Im Regionalverkehr darf die Anzahl der Passagieren, die registrierte Anzahl der Sitzplätze in Bussen nicht übersteigen. Im innerstädtischen Verkehr darf die Auslastung bis zu 50 % der Buskapazität sein.
- Alle juristische Personen, sprich Firmen, und öffentliche Verwaltung werden aufgefordert, überall wo dies möglich ist, die Arbeit als Teleworking zu organisieren.
- Alle Städte und Gemeinden mit schlechteren epidemiologischen Situation sind verpflichtet restriktivere Maßnahmen zu beschließen.

Brčko District

Alle unten angegebenen Maßnahmen im Distrikt Brcko sind bis 24.5.2021 in Kraft.

- Es besteht Maskenpflicht mit physischen Abstand von 2 m in geschlossenen öffentlichen Räumlichkeiten. Im Freien sind Masken nur verpflichtend, wenn die Distanz nicht eingehalten werden kann.
- Es besteht eine Ausgangssperre von 23.00 bis 05.00 Uhr. Angestellte in Apotheken, Tankstellen, sowie Arbeiter der Nachtschicht in der Produktion sind davon ausgenommen (eine Bescheinigung des Arbeitgebers ist notwendig).
- Die Öffnungszeit von allen Firmen außer Apotheken und Tankstellen, sowie Produktionsbetrieben, deren Arbeit in Schichten organisiert ist, ist auf 22.00 Uhr begrenzt.
- Rekreatives Sporttreiben in geschlossenen Räumlichkeiten ist bis 22.00 Uhr gestattet.
- In Gastronomiebetrieben sind Live-Musik, DJ-Auftritte und ähnl. untersagt.

Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft

Einen Überblick über die aktuellen Hilfsmaßnahmen für den Privatsektor in der COVID-19-Krise mit Links für Anträge etc. finden Sie unter „Downloads“.

Arbeitsrecht

Das Arbeitsrecht fällt in Bosnien und Herzegowina ebenfalls in die Zuständigkeit der beiden Entitäten und ist daher jeweils unterschiedlich ausgestaltet. Keiner der Landesteile hat allerdings bis jetzt aufgrund der Corona-Krise Änderungen vorgenommen, um beispielsweise die de facto nicht genutzte und auch nicht ausjudizierte Kurzarbeit zu erleichtern. Für Fragen dazu steht das AC (AußenwirtschaftsCenter) Sarajevo gerne zur Verfügung.

Je nach Verlauf ist mit Erweiterungen der Maßnahmen zu rechnen. Auch kann die konkrete Ausgestaltung je nach Kanton in der Föderation von Bosnien und Herzegowina und Gemeinden in der Republika Srpska unterschiedlich sein. Es wird daher zur Beachtung der jeweils aktuellen örtlichen Vorschriften geraten.

Weitere Informationen und Notfallnummern

Auf den Webseiten der Föderation Bosnien und Herzegowina und der Republika Srpska werden täglich Informationen zur Ausbreitung des Coronavirus aktualisiert und Empfehlungen zum Umgang mit der Situation, veröffentlicht. Beide Seiten sind nur in lokaler Sprache verfügbar. Eine einheitliche Hotline-Nummer für das ganze Land, gibt es nicht.